



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 21.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 21.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004935

Publizierende Stelle
Julius Bär Gruppe AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Julius Bär Gruppe AG

Betroffene Organisation:
Julius Bär Gruppe AG
CHE-114.934.412
Bahnhofstrasse 36
8001 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
13.04.2023, 10:00 Uhr, Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Einladungstext/Traktanden:
Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Geschäftsbericht 2022 (Jahresrechnung und Konzernrechnung, Berichte der Revisionsstelle) inklusive Vergütungsbericht
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
4. Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung
5. Wahlen
6. Wahl der Revisionsstelle
7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
8. Kapitalherabsetzung (durch Vernichtung von Aktien)
9. Statutenanpassungen

Die Anträge des Verwaltungsrates sowie sämtliche organisatorischen Informationen entnehmen Sie bitte dem PDF-Anhang.

Zürich, 20. März 2023
Julius Bär Gruppe AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident:
Dr. Romeo Lacher

Julius Bär

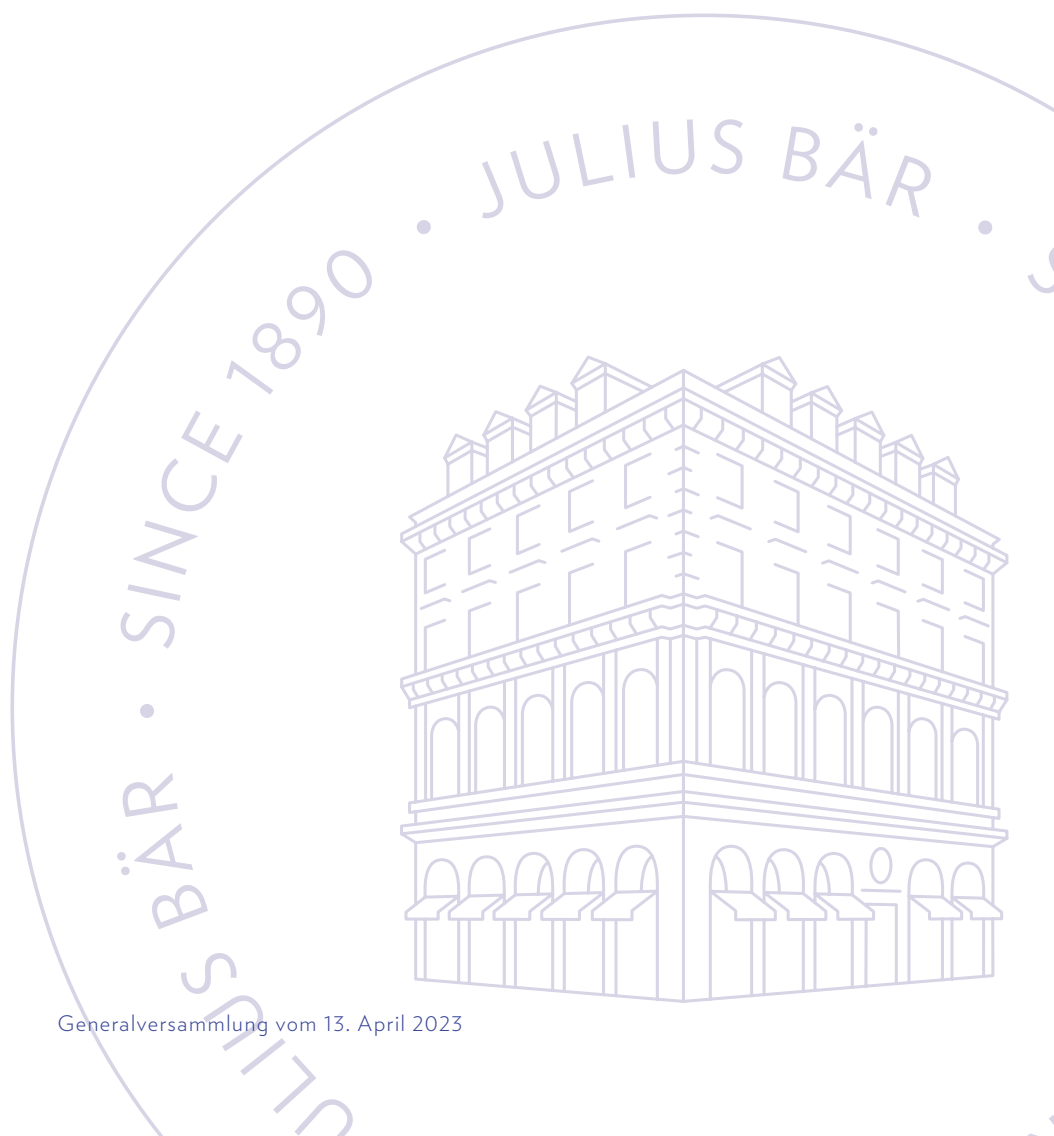
EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG

der Julius Bär Gruppe AG, Zürich

Die Generalversammlung findet statt am
Donnerstag, 13. April 2023, 10.00 Uhr
im Kongresshaus Zürich, Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

Türöffnung: 9.15 Uhr – 10.00 Uhr

Die Aktionäre sind im Anschluss an die Generalversammlung
zu einem Apéro-Riche eingeladen.



Julius Bär

Traktandenliste

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Geschäftsbericht 2022 (Jahresrechnung und Konzernrechnung, Berichte der Revisionsstelle) inklusive Vergütungsbericht

1.1 Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2022 zu genehmigen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung gutzuheissen.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat beabsichtigt, den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur nicht bindenden Konsultativabstimmung vorzulegen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag	CHF	21 818 186
Gewinn des Geschäftsjahres 2022	CHF	542 332 172
Total zur Verfügung der Generalversammlung	CHF	564 150 357
Total Ausschüttung	CHF	555 883 224 ¹⁾
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	8 267 133 ¹⁾

Vorbehältlich der Annahme des Antrages, entspricht der Ausschüttungsbetrag von total CHF 555 883 224 einer Dividende von CHF 2.60 pro Namenaktie, die der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegt und ab dem 19. April 2023 zur Auszahlung gelangt.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

¹⁾ Auf den von der Unternehmung selbst gehaltenen eigenen Aktien wird keine Ausschüttung ausgerichtet. Deshalb können sich diese Beträge unter Berücksichtigung der per 31. Dezember 2022 bereits vorhandenen und der allenfalls bis zum Ausschüttungstichtag zusätzlich zurückgekauften eigenen Aktien noch verändern, ohne Einfluss auf den Ausschüttungsbetrag pro Aktie für die übrigen Aktionärinnen und Aktionäre.

4. Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

4.1 Vergütung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, d.h. Ordentliche Generalversammlung 2023 bis Ordentliche Generalversammlung 2024, in der Höhe von CHF 3 570 000, beinhaltend CHF 372 000 Sozialversicherungsbeiträge und andere Abgaben (beide Beträge sind auf die nächsten Tausend Schweizerfranken gerundet). Der Gesamtbetrag beinhaltet die Gesamtvergütung für alle an der Generalversammlung vom 13. April 2023 zur Wiederwahl resp. Neuwahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den Erläuterungen zur Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates (Ziffer 1 der beiliegenden Broschüre).

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates.

4.2 Vergütung der Geschäftsleitung

4.2.1 Gesamtbetrag der variablen Barvergütungselemente für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen Barvergütungselemente der Mitglieder der Geschäftsleitung (einschliesslich des ehemaligen CFO, der zum 30. Juni 2022 aus der Geschäftsleitung ausgeschieden ist) für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2022 in der Höhe von CHF 13 116 000, beinhaltend CHF 835 000 Pensionskassen- und Sozialversicherungsbeiträge sowie andere Abgaben (beide Beträge sind auf die nächsten Tausend Schweizerfranken gerundet). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den Erläuterungen zur Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen Barvergütungselemente der Geschäftsleitung (Ziffer 2.1 der beiliegenden Broschüre).

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung.

4.2.2 Gesamtbetrag der variablen anteilsbasierten Vergütungselemente, die im laufenden Geschäftsjahr 2023 zugeteilt werden

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Gesamtbetrages der im laufenden Geschäftsjahr 2023 an die Mitglieder der Geschäftsleitung (einschliesslich des ehemaligen CFO, der zum 30. Juni 2022 aus der Geschäftsleitung ausgeschieden ist) zuzuteilenden variablen anteilsbasierten Vergütungselemente in der Höhe von CHF 13 058 000, beinhaltend CHF 688 000 Sozialversicherungsbeiträge sowie andere Abgaben (beide Beträge sind auf die nächsten Tausend Schweizerfranken gerundet). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den Erläuterungen zur Genehmigung des Gesamtbetrages der variablen anteilsbasierten Vergütungselemente der Geschäftsleitung (Ziffer 2.2 der beiliegenden Broschüre).

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung.

4.2.3 Maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung für das kommende Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung (inklusive Spesenpauschale) der Mitglieder der Geschäftsleitung für das kommende Geschäftsjahr 2024 von CHF 10 072 000, beinhaltend CHF 1 542 000 Lohnnebenleistungen, Pensionskassen- und Sozialversicherungsbeiträge sowie andere Abgaben (beide Beträge sind auf die nächsten Tausend Schweizerfranken gerundet). Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie in den Erläuterungen zur Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung (Ziffer 2.3 der beiliegenden Broschüre).

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung der Vergütung der Geschäftsleitung.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Romeo Lacher, Herrn Gilbert Achermann, Herrn Richard Campbell-Breeden, Herrn David Nicol, Frau Kathryn Shih, Herrn Tomas Varela Muiña, Frau Eunice Zehnder-Lai und Frau Olga Zoutendijk je für eine Amtsdauer von einem Jahr als Mitglied des Verwaltungsrates wiederzuwählen. Die Wahlen erfolgen einzeln.

Herr Heinrich Baumann und Herr Ivo Furrer stellen sich nicht zur Wiederwahl. Heinrich Baumann war seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrates und Ivo Furrer seit 2017.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt ist. Weitere Informationen zu den zur Wiederwahl vorgeschlagenen bisherigen Mitgliedern des Verwaltungsrats können dem Geschäftsbericht entnommen werden.

5.2 Neuwahl in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Jürg Hunziker als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Vorbehältlich seiner Wahl in den Verwaltungsrat wird Jürg Hunziker im Revisions-Ausschuss sowie im Development & Innovation-Ausschuss Einsitz nehmen. Der Lebenslauf von Jürg Hunziker kann auf der Website www.juliusbaer.com/agm eingesehen werden.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Amtsdauer von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt ist.

5.3 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Romeo Lacher als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahr. Romeo Lacher ist seit der Generalversammlung vom 10. April 2019 Mitglied und Präsident des Verwaltungsrates.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates. Dessen Amtsdauer ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt.

5.4 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses («Compensation Committee»)

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Herrn Gilbert Achermann, Herrn Richard Campbell-Breeden, Frau Kathryn Shih und Frau Eunice Zehnder-Lai als Mitglieder des Vergütungsausschusses (Teil des Nominations- & Vergütungsausschusses) für je eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Wahlen erfolgen einzeln.

Herr Gilbert Achermann wurde im Jahr 2012 in den Verwaltungsrat gewählt und nahm im Jahr 2014 im Vergütungsausschuss Einsitz.

Herr Richard Campbell-Breeden wurde im Jahr 2018 in den Verwaltungsrat und in den Vergütungsausschuss gewählt und ist seit April 2019 dessen Vorsitzender. Er soll weiterhin den Vorsitz des Vergütungsausschusses wahrnehmen.

Frau Kathryn Shih ist an der Generalversammlung vom 18. Mai 2020 in den Verwaltungsrat und als Mitglied des Vergütungsausschusses (beides per 1. September 2020) gewählt worden.

Frau Eunice Zehnder-Lai ist seit der Generalversammlung 2019 Mitglied des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Deren Amtsdauer ist von Gesetzes wegen auf ein Jahr beschränkt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Verwaltungsrates.

6. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Herrn Dr. Marc Nater, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Seestrasse 39, Postfach, 8700 Küsnacht, Schweiz, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Periode bis und mit der Ordentlichen Generalversammlung 2024.

Erläuterung: Gemäss Art. 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten der Julius Bär Gruppe AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

8. Kapitalherabsetzung (durch Vernichtung von Aktien)

Der Verwaltungsrat beantragt die Vernichtung von bis zum 28. Februar 2023 unter dem im Jahr 2022 gestarteten Aktienrückkaufprogramm zurückgekauften 7 799 460 eigenen Aktien und somit die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 4 276 024.80 um CHF 155 989.20 auf CHF 4 120 035.60,

- durch Vernichtung von 7 799 460 von der Gesellschaft selbst gehaltenen Namenaktien von je CHF 0.02 Nennwert,
- um die Konti «Eigene Aktien» und «Aktienkapital» um den Nennwert der zu vernichtenden Aktien von CHF 155 989.20 zu reduzieren,
- um die Konti «Eigene Aktien» und «Reserve aus steuerbefreiter Kapitaleinlagen» (Teil der «gesetzlichen Kapitalreserve») um den Betrag von CHF 25 735 974.42 zu reduzieren, und
- um die Konti «Eigene Aktien» und «Freiwillige Gewinnreserven» um den Betrag von CHF 374 107 986.36 zu reduzieren.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat hat am 1. Februar 2022 den Rückkauf eigener Aktien bis zu einem Anschaffungswert von maximal CHF 400 Mio. bis längstens 28. Februar 2023 genehmigt. Die zurückgekauften Aktien sollen nun mittels einer von der Generalversammlung zu beschliessenden Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Sofern die Aktionäre den Antrag zur Herabsetzung des Aktienkapitals annehmen, wird der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung durchführen und die Statuten entsprechend anpassen. Der Kapitalherabsetzungsbetrag wird verwendet, um die Position der eigenen Aktien entsprechend zu verringern.

9. Statutenanpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Statutenanpassungen, die im Anhang zu dieser Einladung ausgewiesen sind.

Erläuterung: Am 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft getreten. Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind unter dem neuen Recht dazu verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 ans neue Recht anzupassen. Unter den Traktanden 9.1 bis 9.5 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten. Er beabsichtigt damit in erster Linie, die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen umzusetzen. Darüber hinaus möchte er vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und die Statuten auch anderweitig an aktuelle Marktstandards im Bereich Corporate Governance anpassen.

Im Einzelnen sind die Anträge und die dazugehörigen Begründungen im Anhang zu dieser Einladung enthalten. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 9.1 bis 9.5) zur Abstimmung vorgelegt.

9.1 Aktien und Kapitalstruktur

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

9.2 Übertragungsbeschränkung

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

9.3 Generalversammlung, Revisionsstelle und Form der Bekanntmachungen

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

9.4 Virtuelle Generalversammlung

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

9.5 Verwaltungsrat, Vergütungen und Mandate

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang zu dieser Einladung.

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2022, beinhaltend die Jahresrechnung und Konzernrechnung, den Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle, liegen am Hauptsitz der Gesellschaft, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, ab dem 20. März 2023 für die Aktionärinnen und Aktionäre zur Einsichtnahme auf.

Teilnahme- und Stimmberechtigung / Zutrittskarten

Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung erhalten die Aktionäre eine Antwortkarte, mit der die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung vom 13. April 2023 sind alle Aktionärinnen und Aktionäre, die am 5. April 2023 als stimmberechtigt im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 6. April 2023 bis zum 13. April 2023 werden keine Übertragungen von Namenaktien im Aktienbuch vorgenommen. Die Registrierung der Aktien zum Zweck der Stimmberechtigung beeinträchtigt die Handelbarkeit der Aktien nicht.

Vertretung/Vollmachterteilung und elektronische Stimmabgabe

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der Generalversammlung vom 13. April 2023 mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur Generalversammlung zugelassen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. April 2022 Herr Dr. Marc Nater, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Seestrasse 39, Postfach, 8700 Küsnacht, Schweiz.

Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter via Stimminstruktionsformular oder via die elektronische Shareholder Application Nimbus ShApp® Vollmacht sowie Stimminstruktionen erteilen. Hierzu verweisen wir auf das Beiblatt «Informationen zur Erteilung von elektronischen Vollmachten und Stimminstruktionen».

Zürich, 20. März 2023

Julius Bär Gruppe AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident:
Dr. Romeo Lacher

Anhang

Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

A Überblick und Erläuterungen zu den Statutenanpassungen

Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament eine Revision des Aktienrechts (die «Aktienrechtsrevision») beschlossen. Die Aktienrechtsrevision bezweckt unter anderem, die Corporate Governance zu verbessern, die Minderheitsrechte von Aktionären zu stärken und das Aktienrecht in einer generellen Weise zu modernisieren. Ausserdem wird die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in ein Bundesgesetz überführt, wobei einzelne Änderungen an der bisher geltenden Rechtslage vorgenommen werden. Der Bundesrat hat die Mehrheit der Bestimmungen aus der Aktienrechtsrevision per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Schweizerische Aktiengesellschaften müssen ihre Statuten innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren an das neue Recht anpassen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten vor, mit der in erster Linie die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus möchte der Verwaltungsrat vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch machen und die Statuten auch anderweitig an aktuelle Marktstandards im Bereich Corporate Governance anpassen.

Hinweis: Die beantragten Statutenanpassungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 9.1 bis 9.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die Statutenanpassungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der bestehenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenbestimmungen finden Sie nach den folgenden Erläuterungen unter Abschnitt B. Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die bestehende Fassung Bezug genommen.

1. Aktien und Kapitalstruktur (Traktandum 9.1) (Artikel 4.1 (bestehende Fassung), Artikel 4.1 Abs. 1, Artikel 4.2, Artikel 4.3 Abs. 3, Artikel 4.4, Artikel 4.5, Artikel 5, Artikel 21, Artikel 21^{bis})
Unter neuem Recht ist für den Beschluss der Generalversammlung, Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt, keine statutarische Grundlage mehr notwendig. Aus diesem Grund kann Artikel 4.1 der bestehenden Fassung ersatzlos gestrichen werden.

Im neuen Artikel 4.1 Abs. 1 wird festgehalten, dass im Aktienbuch eingetragene Personen einen Wechsel ihrer Kontaktdaten dem Aktienbuchführer mitteilen müssen. Das ist eine Selbstverständlichkeit und galt schon unter den bestehenden Statuten. In diesem Zusammenhang wird zudem noch klargestellt, dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig erfolgt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.

Um den Gestaltungsspielraum des Verwaltungsrats hinsichtlich der Form der Ausgabe von Aktien nicht unnötig zu beschränken, soll Artikel 4.2 Abs. 1 an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst werden.

Mit Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Jahren können die statutarischen Angaben in den Artikeln 21 und 21^{bis} betreffend beabsichtigte Sachübernahmen aus den Statuten gestrichen werden.

Im Übrigen sollen die Statuten an den Wortlaut des neuen Rechts angeglichen und einzelne redaktionelle und systematische Bereinigungen, Berichtigungen und Klarstellungen vorgenommen werden. Die Änderungen in Artikel 4.2 Abs. 2–4, Artikel 4.3 Abs. 3, Artikel 4.4, Artikel 4.5 und Artikel 5 stehen vor diesem Hintergrund.

2. Übertragungsbeschränkung (Traktandum 9.2) (Artikel 4.3 Abs. 1 und 2)

Um die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduzieren zu können, soll der neu im Gesetz vorgesehene Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in den Statuten verankert werden (Artikel 4.3).

3. Generalversammlung, Revisionsstelle und Form der Bekanntmachungen (Traktandum 9.3) (Artikel 8.1 Abs. 1 und 2, Artikel 8.2, Artikel 8.4, Artikel 8.6, Artikel 8.7 Abs. 1, Artikel 8.9, Artikel 8.10 Abs. 2 und 4, Artikel 8.12, Artikel 8.13, Artikel 8.14, Artikel 8.15 Abs. 1, Artikel 15, Artikel 19 Abs. 2)

Neu erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, Generalversammlungen an verschiedenen Orten abzuhalten. Ausserdem können Generalversammlungen als hybride Veranstaltungen durchgeführt werden (sog. hybride Generalversammlungen). Bei einer hybriden Generalversammlung können Aktionäre, die am Tagungsort der Generalversammlung nicht anwesend sind, sämtliche ihrer Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Diese neuen Möglichkeiten stehen der Gesellschaft zwar schon von Gesetzes wegen zur Verfügung, sollen aber zwecks Transparenz ausdrücklich in den Statuten verankert werden (Artikel 8.1 Abs. 2 und 3).

Die gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt der Einberufung einer Generalversammlung wurden überarbeitet. Das ist in den Statuten abzubilden und führt zu Änderungen in Artikel 8.6 Abs. 3.

Die Aktienrechtsrevision stärkt die Minderheitsrechte von Aktionären. So wurden die Schwellenwerte für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und für das Traktandierungsrecht auf 5% bzw. 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Zudem sieht das neue Recht vor, dass Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme von Anträgen zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Diese Neuerungen führen zu Anpassungen in Artikel 8.9 Abs. 1 und 2.

Unter neuem Recht müssen Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse elektronisch zugänglich machen. Darüber hinaus können Aktionäre verlangen, dass ihnen das entsprechende Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen in den Statuten verankert werden (Artikel 8.10 Abs. 2).

Der Umfang der unübertragbaren Kompetenzen der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wurden unter dem neuen Recht erweitert. Artikel 8.13 und Artikel 8.15 Abs. 1 sind entsprechend anzupassen.

Im Einklang mit dem neuen Gesetzeswortlaut soll für die Beschlussfassung in der Generalversammlung neu auf die «vertretenen» und nicht mehr auf die «abgegebenen» Aktienstimmen abgestellt werden (Artikel 8.14 Abs. 1). Darüber hinaus soll das Verfahren für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern verkürzt und vereinfacht werden (Artikel 8.14 Abs. 2).

Das neue Recht erlaubt es Aktiengesellschaften, auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären zu kommunizieren, Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Damit die Julius Bär Gruppe AG von dieser Modernisierung Gebrauch machen kann, müssen die Statuten angepasst werden. Die beantragten Änderungen in Artikel 8.6 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 19 Abs. 2 stehen in diesem Zusammenhang.

Schliesslich werden die Statuten in redaktioneller Hinsicht überarbeitet und vereinfacht sowie an den neuen Gesetzeswortlaut angepasst. Ausserdem soll das aus früheren Jahren bekannte Abstimmungsprozedere bei der Julius Bär Gruppe AG in die Statuten überführt werden (Artikel 8.2, Artikel 8.4, Artikel 8.7, Artikel 8.9 Abs. 3, Artikel 8.10 Abs. 4, Artikel 8.12, Artikel 15).

4. Virtuelle Generalversammlung (Traktandum 9.4) (Artikel 8.1 Abs. 3)

Unter neuem Recht wird es möglich sein, bei Vorliegen einer entsprechenden statutarischen Grundlage eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort ausschliesslich auf elektronischem Weg durchzuführen (sog. virtuelle Generalversammlung). Das Gesetz schreibt dabei zwingend vor, dass Aktionäre sämtliche ihre Rechte (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts) auf elektronischem Weg direkt an der Generalversammlung ausüben können. Auch wenn der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, so erachtet er es mit Blick auf künftige Entwicklungen und vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie als sinnvoll, eine entsprechende statutarische Grundlage zu schaffen.

5. Verwaltungsrat, Vergütungen und Mandate (Traktandum 9.5) (Artikel 8.10 Abs. 2, Artikel 9.2, Artikel 9.3, Artikel 9.4, Artikel 9.5, Artikel 9.6, Artikel 11.1 Abs. 5, Artikel 11.2, Artikel 12.3, Artikel 13.4)

Hinsichtlich der Zulassung und Verwendung elektronischer Kommunikationsformen wurde das Aktienrecht auch mit Bezug auf den Verwaltungsrat liberalisiert. Diese Modernisierung soll für die Julius Bär Gruppe AG nutzbar gemacht werden, was zu Anpassungen in den Artikeln 9.3 und 9.4 führt.

Vergleichbar zu den Änderungen bei der Generalversammlung wurden auch die Kompetenzen des Verwaltungsrats unter dem neuen Recht angepasst. Diese Anpassungen sind in die Statuten zu übernehmen (vgl. Artikel 9.4 und 9.6).

Unter dem neuen Aktienrecht muss der Verwaltungsrat nicht mehr zwingend einen Sekretär bestellen. Um die statutarisch vorgesehene Organisation möglichst flexibel zu halten, sollen darum Bestimmungen in den Statuten, die auf den Sekretär verweisen, entsprechend geändert werden (Artikel 8.10 Abs. 2, Artikel 9.2 und Artikel 9.5 Abs. 2).

Gegenüber der bisher geltenden Rechtslage unter der VegüV wurden im neuen Recht einzelne Änderungen vorgenommen. So wurde nun ausdrücklich im Gesetz verankert, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird. Zudem steht der Zusatzbetrag, der über den von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag der Vergütungen hinausgeht, für innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Personen nicht mehr zur Verfügung. Weiter darf das Entgelt für vertragliche Konkurrenzverbote neu die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen. Und schliesslich wurde die Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb der Julius Bär Gruppe AG geändert. Alle diese Änderungen führen zu Anpassungen in den Statuten (Artikel 11.1 Abs. 5, Artikel 11.2, Artikel 12.3 und Artikel 13.4).

Weitere Anpassungen, die vorwiegend redaktioneller Natur sind und aufgrund von Anpassungen des Gesetzeswortlauts erfolgen, werden in Artikel 9.4 und 9.5 Abs. 1 vorgenommen.

B Beantragte Statutenänderungen im Einzelnen

1. Traktandum 9.1: Aktien und Kapitalstruktur

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4.1 (bestehende Fassung), Artikel 4.1 Abs. 1, Artikel 4.2, Artikel 4.3 Abs. 3, Artikel 4.4, Artikel 4.5, Artikel 5, Artikel 21 und Artikel 21bis entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen.

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
Artikel 4.1 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt.	Artikel 4.1 Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Die Namenaktien sind den Beschränkungen von Ziff. 4.3 ff. dieser Statuten unterstellt. <i>gestrichen</i>
Artikel 4.2 ¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	Artikel 4.2¹ ¹ Die Gesellschaft <u>oder ein von ihr beauftragter Dritter</u> führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit bzw. Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär betrachtet, wer im Aktienbuch eingetragen ist. <u>Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten gesendet werden.</u>
Artikel 4.3 ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.	Artikel 4.3² ¹ Die Namenaktien der Gesellschaft werden können unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und <u>gemäss Art. 973c oder 973d OR, als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen oder als Einzel- oder Globalzertifikaten ausgegeben werden.</u>
² Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.	² Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer <u>schriftlichen</u> Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden <u>gemäss dem Aktienbuch von ihm gehaltenen</u> Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien <u>die Verbriefung seiner Mitgliedschaft in einem Wertpapier.</u>

³Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate bedürfen zu deren Gültigkeit der faksimilierten Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

~~³Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate bedürfen zu deren Gültigkeit der faksimilierten Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre von einer Form in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt die mit einer solchen Umwandlung verbundenen Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung der in einer Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form.~~

⁴Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Zession übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft.

~~⁴Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen; bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft werden. Ein Sicherungsrecht an solchen Bucheffekten kann ebenfalls nicht durch Zession eingeräumt werden.~~

Artikel 4.4

³Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. Treuhänder/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 4.4³

³Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragung als Aktionär bzw. ~~Treu-~~händer/Nominee mit Stimmrecht im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 4.5

Die zwingende Regelung von Art. 685d Abs. 3 des Schweizerischen Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

Artikel 4.5⁴

unverändert

Artikel 4.6

Die in Ziff. 4.3 ff. geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 4.6⁵

Die in Ziff. ~~4.3~~ ff. 4.2 f. geregelten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Artikel 5

Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung oder Beschränkung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Artikel 21

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 den Erlös aus dieser Kapitalerhöhung zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA («IWM-Geschäft») zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtvermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.

Artikel 21

~~Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 den Erlös aus dieser Kapitalerhöhung zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA («IWM-Geschäft») zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtvermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.~~
gestrichen

Artikel 21^{bis}

In Bestätigung der anlässlich der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 geäusserten Absicht beabsichtigt die Gesellschaft weiterhin, nach der Kapitalerhöhung vom 24. Januar 2013 die im Zuge dieser Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien sowie den Erlös aus der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtnettovermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.

Artikel 21^{bis}

~~In Bestätigung der anlässlich der Durchführung der genehmigten Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 geäusserten Absicht beabsichtigt die Gesellschaft weiterhin, nach der Kapitalerhöhung vom 24. Januar 2013 die im Zuge dieser Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien sowie den Erlös aus der Kapitalerhöhung vom 17. Oktober 2012 zur teilweisen Finanzierung des direkten oder indirekten Erwerbs des internationalen Vermögensverwaltungsgeschäfts von Bank of America Merrill Lynch ausserhalb der USA zum Gesamtpreis von CHF 1.16 Milliarden zu verwenden. Dieser Preis unterliegt einer nachträglichen Anpassung, bestimmt anhand des beim Vollzug tatsächlich übernommenen materiellen Gesamtnettovermögens (aggregate amount of tangible net assets) und 1.2% der per Vollzugsdatum effektiv verwalteten Gesamtkundenvermögen (aggregate assets under management) des IWM-Geschäfts. Der Kaufpreis ist zum Teil in bar und zum Teil in Aktien der Gesellschaft zu bezahlen. Der beabsichtigte Erwerb soll auf Grundlage mehrerer zwischen Bank of America Merrill Lynch-Gruppengesellschaften (als Verkäufer) und Julius Bär-Gruppengesellschaften (als Käufer) noch abzuschliessender Kaufverträge erfolgen. Im Hinblick auf diesen Erwerb kann die Gesellschaft anderen Julius Bär-Gruppengesellschaften Darlehen und/oder Zuschüsse ins Eigenkapital bis zum Betrag des Kaufpreises gewähren.~~
gestrichen

2. Traktandum 9.2: Übertragungsbeschränkung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 4.3 Abs. 1 und 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung**Artikel 4.4**

¹Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)**Artikel 4.4³**

¹Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung verweigern.

² Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees aufstellen und solche bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit bzw. Sitz und Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten. Treuhänder/Nominees, welche mit einem anderen Treuhänder/Nominee kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, gelten in Bezug auf diese Eintragungsbeschränkung als ein Treuhänder/Nominee.

² Der Verwaltungsrat kann Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich die Erklärungen gemäss Art. 4.3 Abs. 1 abgeben (Nominees), aufstellen und solche bis maximal 2% des Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen. Der Verwaltungsrat kann über diese Eintragungsgrenze hinaus Treuhänder/Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen lassen, falls diese die Namen, Adressen, Staatsangehörigkeit bzw. Sitz und Aktienbestände derjenigen Personen offen legen, für deren Rechnung sie 0.5% oder mehr des Aktienkapitals halten. Treuhänder/Nominees, welche mit einem anderen Treuhänder/Nominee kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, gelten in Bezug auf diese Eintragungsbeschränkung als ein Treuhänder/Nominee.

3. Traktandum 9.3: Generalversammlung, Revisionsstelle und Form der Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8.1 Abs. 1 und 2, Artikel 8.2, Artikel 8.4, Artikel 8.6, Artikel 8.7 Abs. 1, Artikel 8.9, Artikel 8.10 Abs. 2 und 4, Artikel 8.12, Artikel 8.13, Artikel 8.14, Artikel 8.15 Abs. 1, Artikel 15 und Artikel 19 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung	Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen <u>unterstrichen</u> / Streichungen <u>durchgestrichen</u>)
Artikel 8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenen Organ bestimmten Ort im Inland statt.	Artikel 8.1 ¹ Die Generalversammlung der Aktionäre findet am Gesellschaftssitz oder an einem vom einberufenen Organ <u>Verwaltungsrat</u> bestimmten Ort im Inland statt.
n/a	² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an alle Tagungsorte übertragen werden, oder dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Wege ausüben können.

Artikel 8.2

Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten, oder durch einen Dritten oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Artikel 8.4

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Stimmkarten. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 8.6

¹ Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.

n/a

Artikel 8.2

Der Aktionär übt seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus. Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten, oder durch ~~einen Dritten oder~~ den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, seinen gesetzlichen Vertreter oder einen Dritten vertreten lassen.

Artikel 8.4

Der Verwaltungsrat ~~trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und regelt die Ausstellung der Stimmkarten~~ bestimmt die Regeln betreffend die Teilnahme und Registrierung an der Generalversammlung. Über die Zulassung zur Generalversammlung und Anerkennung von Vollmachten entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 8.6

¹ Die Generalversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Datum der Generalversammlung ~~durch einmalige Anzeige mittels Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre sowie durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt~~ gemäss Artikel 19 der Statuten einberufen.

² ~~In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben.~~ Der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Berichte der Revisionsstelle sowie der Bericht über die nicht finanziellen Angelegenheiten nach Artikel 964c OR sind den Aktionären mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zugänglich zu machen.

³ Die Einberufung muss enthalten:

- a) das Datum, den Beginn, die Art und den Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrates mit einer kurzen Begründung;
- d) allfällige Anträge von Aktionären mit kurzer Begründung;
- e) den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Artikel 8.7

¹Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 8.9

¹Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die angeforderte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.

²Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 100 000.00 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung der Gesellschaft eingereicht werden.

³Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angefordert.

Artikel 8.10

²Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

⁴Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Artikel 8.7

¹Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer ~~Sonderprüfung~~ Sonderuntersuchung.

Artikel 8.9

¹Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die alleine oder zusammen mindestens 10 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die angeforderte Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Ersuchens einzuberufen.

²Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von CHF 100 000.00~~ alleine oder zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands oder die Aufnahme von Anträgen zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung zur Generalversammlung verlangen. Dieses Verlangen muss mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Generalversammlung ~~der Gesellschaft~~ eingereicht werden.

³Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, zusammen mit einer kurzen Begründung angefordert.

Artikel 8.10

²Das Protokoll führt der ~~Sekretär des Verwaltungsrats. Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende einen~~ Protokollführer, der vom Vorsitzenden der Generalversammlung bezeichnet wird und nicht Aktionär zu sein braucht. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von dreissig Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

⁴Der Vorsitzende der Generalversammlung hat sämtliche notwendigen und angemessenen Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

Artikel 8.12

In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 8.12

~~In der Generalversammlung wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende eine solche anordnet. Die Abstimmung kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden.~~ Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung jederzeit in der gleichen oder einer anderen Form wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung als nicht geschehen.

Artikel 8.13

Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 dieser Statuten;
- f) die Genehmigung des Lageberichts, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden;
- i) die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien.

Artikel 8.13

Die Generalversammlung der Aktionäre hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- d) die Wahl der Revisionsstelle;
- e) die Genehmigung der Vergütung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung gemäss Ziff. 11.1 dieser Statuten;
- f) die Genehmigung des Lageberichts, gegebenenfalls der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g) die Genehmigung des Berichts über die nicht-finanziellen Angelegenheiten nach Artikel 964c OR;
- h) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- i) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- gj) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- k) die Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- hl) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden;
- i) ~~die Beschlussfassung über die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien.~~

Artikel 8.14

Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.15 der vorliegenden Statuten mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Soweit der Vorsitzende zugleich Aktionär ist, stimmt er mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

n/a

Artikel 8.14

¹ Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen vorbehältlich abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehältlich der Ziff. 8.15 der vorliegenden Statuten mit der ~~absoluten~~ Mehrheit der ~~abgegebenen~~ vertretenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. ~~Soweit der~~ Der Vorsitzende ~~zugleich~~ ist, ~~stimmt er mit und~~ hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

² Wird nach dem ersten Wahlgang die Mindestzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Artikel 9 dieser Statuten nicht erreicht, so ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, bei dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidend ist.

Artikel 8.15

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 8.15

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die ~~absolute~~ Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Zusammenlegung von Aktien;
- ~~b)~~ c) die Einführung und die Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
- ~~c)~~ d) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- ~~d)~~ eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- ~~e)~~ die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes;
- ~~e)~~ f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder ~~zwecks Sachübernahme~~ gegen Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~f)~~ g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- ~~g)~~ h) ein Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- ~~h)~~ i) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
- ~~i)~~ j) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- ~~j)~~ k) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- ~~k)~~ l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- ~~l)~~ m) die Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren. Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren. Ihre Amtszeit endet mit der Genehmigung des Geschäftsberichts für das jeweilige Geschäftsjahr durch die Generalversammlung. Die Revisionsstelle hat den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 19

² Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 19

² Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre ~~erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Im Übrigen erfolgen die Mitteilungen der Gesellschaft durch einmalige Publikation~~ können nach Wahl des Verwaltungsrates entweder durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

4. Traktandum 9.4: Virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8.1 Abs. 3 entsprechend der nachfolgenden Darstellung neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 8.1
n/a

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 8.1
³ Alternativ kann der Verwaltungsrat auch vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort abgehalten wird.

5. Traktandum 9.5: Verwaltungsrat, Vergütungen und Mandate

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 9.2, Artikel 9.3, Artikel 9.4, Artikel 9.5, Artikel 9.6, Artikel 11.1 Abs. 5, Artikel 11.2, Artikel 12.3 und Artikel 13.4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern, zu streichen oder neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Artikel 9.2
Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Vorgeschlagene Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen durchgestrichen)

Artikel 9.2
Mit Ausnahme der Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. Er ~~wählt~~ hat das Recht einen Sekretär zu wählen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht.

Artikel 9.3

Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 9.4

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen.

Artikel 9.5

¹ Für dringliche Geschäfte sowie Routinegeschäfte können Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.

² Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.

Artikel 9.3

Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Quartal. Er wird in der Regel durch seinen Präsidenten einberufen, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied. Jedes Mitglied kann schriftlich oder mittels E-Mail oder anderer Form der elektronischen Kommunikation unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 9.4

Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, ausgenommen ~~für den Feststellungs- und Statutenanpassungsbeschluss sowie den Kapitalerhöhungsbericht bei Kapitalerhöhungen~~ sind Beschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen oder dem Wechsel der Währung des Aktienkapitals. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. ~~Die Anwesenheit kann auch per Telefon oder elektronische Medien (Video) erfolgen.~~

Artikel 9.5

¹ Für dringliche Geschäfte sowie Routinegeschäfte können Beschlüsse auch auf ~~dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax) bzw. auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung zu einem gestellten Antrag~~ schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden (~~Zirkulationsbeschluss~~), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. ~~Die Schriftform gilt bei Übermittlung durch Telefax oder elektronische Datenübertragung als eingehalten, wenn das übermittelte Bild auch die eigenhändige Unterschrift wiedergibt und das Original nachgereicht wird.~~

² ~~Zirkulationsbeschlüsse müssen im Wortlaut allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugesandt werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Verwaltungsräte.~~
gestrichen

³ Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9.6

n/a

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

³² ~~Die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, insbesondere auch die Zirkulationsbeschlüsse, sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom Präsidenten und vom Sekretär oder, soweit kein Sekretär bestimmt wurde oder der Sekretär nicht verfügbar ist, vom~~ Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 9.6

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

¹² ~~Der Verwaltungsrat Er~~ hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts und, soweit anwendbar, des Berichts über nichtfinanzielle Angelegenheiten gemäss Artikel 964c OR, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals oder den Wechsel der Währung des Aktienkapitals, soweit diese dem Verwaltungsrat zusteht, die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts sowie die entsprechenden Statutenänderungen (inkl. Streichungen);
- gh) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 11.1

n/a

²³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 11.1

⁵ Wird prospektiv über variable Barvergütungselemente oder anteilsbasierte Vergütungselemente abgestimmt, so legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vor.

Artikel 11.2

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits von der Generalversammlung genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer/CEO) 40% und für jedes andere Mitglied je 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 11.2

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits von der Generalversammlung genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Chief Executive Officer/CEO) 40% und für jedes andere Mitglied je 25% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Artikel 12.3

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlte Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

Artikel 12.3

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens zwei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, welche die letzte vor Ausscheiden an dieses Mitglied ~~ausbezahlte Jahresvergütung und den Durchschnitt der an dieses Mitglied ausgezahlten Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre~~ nicht übersteigen darf.

Artikel 13.4

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Artikel 13.4

Als Mandate gelten Mandate ~~im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist~~ in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Julius Bär

JULIUS BÄR GRUPPE

Hauptsitz
Bahnhofstrasse 36
Postfach
8010 Zürich
Schweiz
Telefon +41 (0) 58 888 1111
Fax +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

Die Julius Bär Gruppe ist weltweit an rund 60 Standorten präsent, darunter Zürich (Hauptsitz), Bangkok, Dubai, Dublin, Frankfurt, Genf, Hong Kong, London, Luxembourg, Madrid, Mexico City, Milano, Monaco, Mumbai, Santiago de Chile, São Paulo, Shanghai, Singapore, Tel Aviv und Tokyo.

© JULIUS BÄR GRUPPE, 2023